Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

98r. 22.

Steitin, den 26. November 1931.

63. Jahrgang.

In hallt: (Nr. 181.) Einführung des neuen Gesangbuches. — (Nr. 182.) Kürzung von Grundgehaltszulagen der Geiftlichen. — (Nr. 183.) Agendenentwurf. — (Nr. 184.) Archivberatungsstelle. — (Nr. 185.) 3. Erziehungswissenschaftlicher Lebrgang für Pfarrer in Spandan. (&v. Johannesstift.) — Notiz.

Provinziallirchenrat der Provinz Pommern.

(Rr. 181.) Ginführung bes neuen Gefangbuches.

Den Gemeinden der Proving Pommern übergeben wir

das Evangelische Gesangbuch für Brandenburg und Pommern

zum Gebrauch in Kirche, Schule und Haus und bestimmen als Zeitpunkt seiner Einführung den 1. Ads vent dieses Rahres.

Damit sind die Beschlüsse der Provinzialsunden von 1925 und 1927 ausgeführt, und es ist in jahrelanger gemeinsamer Arbeit ein neues, startes Band brüderlicher Gemeinschaft zwischen den beisden Nachbarprovinzen geschaffen worden. Zugleich aber hat der Gedanke der Bereinheitlichung des teutschen ebangekischen Kirchengesanges durch die Herausgabe dieses Gesangbuches eine bedeutsame Stärkung ersahren. Wie befannt, haben wir, dem Vorgang vieler deutschen Landeskirchen und Kirchenprovinzen solgend, die 342 Lieder des Deutschen Evangelischen Gesangbuches als ersten Teil in unser Gesangbuch aufgenommen und damit wesentlich dazu beigetragen, sür diese Liederauswahl ein Verdreitungsgebiet zu schaffen, das nun von Ostpreußen und dem Memellandgebiet über Danzig, Grenzmark-Westpreußen, Polen, Wecklenburg, Schleswig-Polstein, die Hanslichten Sechsen, Anhalt, Thüringen, Hannover, Frankfurt a. Main, Westsalen und Rheinland bis an die Westgrenze unseres Vaterlandes sich erstreckt.

Von den Gemeinden und Pfarrern der Provinz Pommern erhoffen wir, daß sie sich in diese große Einheitsbewegung, der demnächst noch andere deutsche evangelische Landeskirchen und Kirchensteile sich anschließen werden, freudig und opferwillig einordnen und so an ihrem Teile dazu beitragen werden, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der Evangelischen aller deutschen Stämme und Gaue in dieser schweren Zeit zu sestigen und zu beleben.

Dabei wird es den Gemeinden im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die sich gerade jetzt der Einführung eines neuen Gesangbuches entgegenstellen, dringend empfohlen, noch für einige Zeit neben den neuen Liedernummern die Nummern des alten Gesangbuches auf den Nummerntafeln anzugeben; auch werden die Herren Geistlichen sich in jedem Einzelfalle überzeugen müssen, ob das gewählte Lied sich auch im alten Gesangbuch sindet und ob die angezeigten Strophen in beiden Gesangbüchern überzeinstimmen. Das wird allerdings zur Folge haben, daß der Reichtum des neuen Gesangbüchern überzeinstimmen. Das wird allerdings zur Folge haben, daß der Reichtum des neuen Gesangbüches zusnächt noch nicht überall voll zur Auswertung kommen kann. Aber je mehr die Gemeinden und ihre Pfarrer sich für die Einführung des Gesangbuches einsetzen, um so schneller wird dieser Mangel beshoben werden; und eine wichtige Vorarbeit kann schon jetzt geseistet werden: Die neuen, zum großen Teil rhythmisch-bewegten Singweisen des neuen Gesangbuches, das zur den Liede seine Weise beigesügt hat, können schon jetzt in Kirche und Schule, in Singabenden der Gemeinden und der sirchsichen Verzeine geübt und eingeprägt werden. Dadurch wird nicht nur dem neuen Gesangbuch der Weg in die Herzen und Häuser bereitet, sondern es wird zugleich in inniger Verbindung mit der neuen Sings

bewegung die Freude am geiftlichen Lied in den Gemeinden geweckt, und es werden Schätze, die lange verborgen gelegen haben, an das Tageslicht gebracht zu bleibendem Segen für unsere gefamte Evansgelische Kirche.

Stettin, den 1. Advent 1931.

von Rleift. D. Rähler. D. Ralmus.

Evangelisches Konfistorium der Proving Pommern.

Stettin, den 14. November 1931.

(Rr. 182.) Rurzung von Grundgehaltszulagen der Geiftlichen.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Bln.=Charlottenburg, den 31. Oftober 1931.

E. D. I 8344.

Zwecks Anpassung der kirchlichen Finanzwirtschaft an die preußische Sparverordnung vom 12. September 1931 (Geset-Sammlung S. 179 ff.), an die Sparmaßnahmen der 3. Reichsnotverord-nung vom 6. Oktober 1931 (RGBI. I S. 537 ff.) sowie an die besondere Lage der kirchlichen Finanz-verhältnisse hat der Kirchensenat am 10. Oktober d. J. unter anderem für das kirchengemeindliche Pfarrbesoldungswesen zunächst folgendes angeordnet:

"Die gemäß Abschnitt I 3 Absatz II der firchlichen Pfarrbesoldungsordnung vom $\frac{22. \text{Mai}}{14. \text{Juni}}$ 1928 — ABBK. S. 135 ff. — zugelassenen und gewährten Grund gehalt Sentz und gen, welche einen Jahresbetrag von 600 KM. übersteigen, sind mit Wirkung ab 1. November 1931 allgemein zunächst um ein Drittel, jedoch nicht unter einen Jahresbetrag von 600 KM. hinab, zu fürzen. Soweit sie danach noch einen Jahresbetrag von 600 KM. übersteigen, bedürsen sie einer erneuten firchenaussichtlichen Genehmigung, über deren Ersteilung insonderheit unter den Gesichtspunkten der Bereinbarkeit derartiger Zulagen mit dem firchens und standespolitischen Gebot möglichster Einheitlichkeit des Pfarrbesoldungsswesens und mit der gegenwärtigen gesamten Wirtschaftslage der beteiligten Kirchengemeinsden uswes unter besonderer Sicherung ihrer Umlagepflichten gegenüber den höheren kirchlichen Verbänden zu besinden ist."

Konnte den staatszuschuksreien Gemeinden (Verbänden) bisher in der Gewährung von Grundsgehaltszulagen an ihre Geistlichen im Rahmen des Abschnitts B II unseres Runderlasses vom 19. Desember 1928 — E. D. I 8062 II — beträchtliche Freiheit gelassen werden, so ist das in der gegenswärtigen Zeit allgemeiner größter Not mit ihrer gebieterischen Notwendigkeit äußerster Sparsamkeit nach dem Vorgange des Reiches, des Staates und der politischen Gemeinden nicht mehr angängig. Dazu kommt, daß diese allgemeine Not gerade die Kirche in ihrer im Wesenstichen auf den Kirchensteuern beruhenden Finanzkraft besonders empfindlich trifft. In solcher Zeit lassen sich Gehaltsgewährungen über die allgemeine Besoldungsordnung hinaus im bisher zugesassenen Umfang weder besoldungs- und standespolitisch rechtsertigen noch wirtschaftlich ohne Gefährdung dringlicherer Interessen der Gesamtsbeit durchführen.

Auf diesen zwingenden Erwägungen beruht sowohl die Kürzungs- wie die Revisionsanordnung des Kirchensenats, mit deren Aussührung wir betraut sind.

Wir erwarten, daß die beteiligten Gemeinden (Berbände) und Geistlichen für beide Maßnahmen weitsichtiges Verständnis aufbringen und aus solcher Einstellung heraus an der Durchführung des Kirchenfenatsbeschlusses sowohl im Interesse der Entlastung ihrer eigenen kirchengemeindlichen Haushalte wie in dem möglichster Sicherung der Erfüllung ihrer Umlagepflichten gegenüber Kirchenprodinz und Gesamtsirche willig mitarbeiten werden.

I. Soweit es sich um die Kürzung der Grundgehaltszulagen handelt, auf die bereits unser Runderlaß vom 21. Oktober d. J. — I 8248 — vorbereitet hat, bedarf es weiterer Auß= führungsanweisungen nicht. Die Konsistorien haben die Durchführung der Kürzung genau zu über= wachen und ständig bei der Ausübung der Kirchenaufsicht gegenüber allen Haushalts=, Verwaltungs= und Steuermaßnahmen der Gemeinden usw. im Auge zu behalten.

- II. Hinsichtlich der Genehmigung zur Beitergewährung von Grundsgehaltszulagen, die nach Durchführung der Kürzung um ein Drittel einen Jahresbetrag von 600 RM. noch übersteigen, ordnen wir folgendes an:
 - 1. Eine Genehmigung kommt nur in Betracht für disher schon laufende Zulagen, die der Pfarrstelle für die Dauer zugedacht sind, und hat sich auf die Beitergewährung ihres über 600 RM. Jahressetrag hinausgehenden Betrages zu erstrecken. Neue Zulagen über 600 RM. Jahresbetrag hinaus sind nicht mehr zu genehmigen;
 - 2. bei Erteilung der Genehmigung ist die bisherige, für die gesante Zulage geltende Klausel ausdrücklich aufrecht zu erhalten, daß die Genehmigung hinfällig wird und daß der Anspruch auf die genehmigte Zulage in ihrem gesanten Umsang damit entschädigungslos wieder erlischt, sobald die bewilligende Kirchengemeinde (der bewilligende Verband) ihren Pfarrbesoldungsbedarf (einschließlich derartiger Zulagen) nicht mehr aus eigenen Witteln decken kann (cf. B II 2 unseres Runderlasses vom 19. Dezember 1928 E. D. I 8062 II —);
 - 3. jede Genehmigung gemäß Nr. 1 ist von der Beibringung schriftlicher Erklärungen des Gemeindefirchenrats (Preschteriums, Verbandsvertretung usw.) und des Stelleninhabers abhängig zu machen, daß auf Zahlbarmachung des den Jahresbetrag von 600 HW. übersteigenden Mehrbetrags der Zulage verzichtet wird, sofern und soweit die ihr vorgehende Erfüllung der Umlagepflicht der gewährenden Gemeinde usw. gegenüber den höheren firchlichen Verbänden keine Deckung für jenen Mehrbetrag mehr übrig lassen sollte:
 - 4. die Genehmigung gemäß Nr. 1 ist zu versagen, wenn mit der Möglichkeit einer Ershöhung des Kirchensteuerhundertsates in der bewilligenden Gemeinde (dem bewilligensten Verbande) in absehbarer Zeit gerechnet werden nuß;
 - 5. die Genehmigung gemäß 1 bis 3 darf seitens des Konsistoriums für Zulagen, die auch jetzt noch einen Jahresbetrag von 1200 RM. übersteigen sollen, erst nach Einholung unseres Einverständnisses exteilt werden.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in Abschnitt B II unseres Runderlasses vom 19. Dezember 1928 sowie im Runderlaß vom 13. November 1930 — E. D. II 2373 — werden aufgehoben. An dem bisherigen Stande der Einrechnung derartiger Zulagestellen in das der Kirchenprodinz zusgewiesen Kontingent von Schwierigkeitsstellen ändert sich nichts.

Vorstehenden Erlaß geben wir den Kirchengemeinden zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Falls eine Kirchengemeinde auch nach der entsprechend den obigen Richtlinien durchgeführten Kürzung der Zulagen einem Pfarrstelleninhaber noch eine höhere Summe als 600 KM. als Zulage zum Grundgehalt weiter gewähren will, ist unverzüglich unsere Genehmigung einzuholen. Die im Abschnitt II Ziffer 3 oben erwähnten Erklärungen, ebenso eine Außerung zu Abschnitt II Ziffer 4 wären beizusügen.

Ebangelisches Konsistorium der Brobing Bommern.

Stettin, den 23. November 1931.

(Nr. 183.) Agendenentwurf.

Der Rirchensenat hat in seiner Sigung vom 10. Oktober d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

"Durch den Ausfall der diesjährigen Provinzialspnoden wird ein Abschluß des Agendenwerkes erheblich verzögert. Deshalb ordnet der Kirchensenat auf Grund des Arstikels 115 Absat 4 der Verkassungurkunde folgendes an:

Neben der bisher durch Kirchengesetz vom 13. Juni 1895 eingeführten Agende wird der als Borlage für die Provinzialspnoden gedrucke, im Verlag des Evangelischen Oberstirchenrats in diesem Jahre erschienene Agendenenkwurf den Pfarrern zur versuchsweisen Verwendung freigegeben.

Da die Einführung einer neuen Agende und die Beuntung des "Entwurfs" hierfür unter allen Umständen der Beschlußsassung der durch die Kirchenversassung geordneten Orsgane vorbehalten bleiben nuß, kann es sich bei dieser versuchsweisen Berwendung nicht um eine Anderung der in den einzelnen Gemeinden zu Recht bestehenden gottesdienstlichen Ordenungen handeln. Bielmehr werden die Pfarrer sich bei Benutung des "Entwurfs" auf das in ihm reichlich dargebotene Spruch» und Gebetsgut und auf die Beachtung der in der Einführung gegebenen Grundsätze, soweit sie den Gottesdienst und die Antshandlungen bestreffen, zu beschränken haben. Nur in besonders gelagerten Berhältnissen dürsen die im "Entwurf" gegebenen Neugestaltungen der gottesdienstlichen Ordnung in Sinzelfällen zum Herbeisühren einer aus der Praxis gewonnenen Beurteilung verwendet werden. Sierbei ist sorgfältig sede Beunruhigung der Gemeinde zu vermeiden und den etwa vom Gemeindes sirchenrat dem Pfarrer beschlußmäßig vorgetragenen Wünschen Rechnung zu tragen. Auch ist bei der Benutung des "Entwurfs" der Besenntnisstand der Gemeinde zu wahren.

Im "Entwurf" eines Kirchengesetzes betr. die Agende für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union § 6 Satz 1 ist vorgesehen, daß die in der Agende aufgenommenen Schriftworte, Gebete und Lieder entsprechend der in der Einführung gegebenen Anweisung sinngemäß ersett werden können. Dhne diese Anregung einzuschränken, kann eine weitere Benutzung von Privatagenden im Gottesdienst als zulässig nicht mehr angesehen werden."

Indem wir diesen Beschluß des Kirchensenats den Herren Geistlichen und den Gemeindefirchenräten zur Kenntnis bringen, veranlassen wir die Herren Superintendenten, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Benutzung von Privatagenden im Gottesdienst unterbleibt.

Der "Entwurf der Agende" und der "Entwurf des Kirchengesetzes bett. die Agende" sowie auch der "Liturgische Anhang" zur Agende, der jedoch mur die Singstimmen enthält, erscheint am 15. Februar 1932 und ist vom Kranzverlag des Christlichen Zeitschriftenvereins, Berlin SB. 68, Alte Jakobstr. 129, zu beziehen. Bei einer Borausbestelbung dis zum 1. Januar 1932 stellt sich der Preis sür den "Entwurf der Agende" einschließlich des "Entwurfs des Kirchengesetzes betr. die Agende" auf 3 KW., für den "Liturgischen Anhang" auf 0,80 KW. zuzüglich Porto und Verpackung.

Nach dem 1. Januar 1932 bestellte Exemplare des "Entwurfs der Agende" kosten 6 RM. zus züglich Porto und Verpackung.

Es bestehen keine Bedenken, die Kosten für den Agendenentwurf und den Liturgischen Anhang aus den Kirchenkassen zu bestreiten.

Wir ersuchen die Herren Superintendenten, die Vorausbestellungen der Gemeindefirchenräte und Pfarrer entgegenzunehmen und sie uns unter Angabe der einzelnen Anschriften bis zum 10. Desember 1931 zuzuleiten.

Hierbei wollen die Herren Superintendenten wegen des nicht unerheblichen Breisunterschiedes dafür Sorge tragen, daß die Bestellungen der einzelnen Gemeindekirchenräte rechtzeitig aufgegeben werden.

Iab. VI. Nr. 3657.

Evangelisches Konfistorium der Proving Pommern.

Stettin, den 9. November 1931.

(Nr. 184.) Betrifft Archivberatungsftelle.

Der Landeshauptmann als Borsitzender der Historischen Kommission für die Provinz Vontmern.

Stettin, den 29. September 1931. Landeshaus.

Aus den Reisen, welche die Beamten des Stettiner Staatsarchivs zur Juventarisation der nicht staat Lichen Archive in einzelnen Kreisen der Provinz Pommern gemacht haben, konnte mit großer Freude ersehen werden, welche Fülle von geschichtlichem Material die Städte, Guts- und Pfarrhäuser noch bieten, aber auch wiediel wertvolle Archivalien im Laufe der Zeit verlorengegangen sind, zum Schaden für die heimische Geschichtsforschung, zum Schaden aber auch für die Entscheidung wichtiger rechtlicher Fragen.

Für die Erhaltung dieser wertvollen, nicht staatlichen Zeugnisse der heimischen Vergangenheit zu wirken, das Interesse der Besitzer der Archive für die ihnen anvertrauten Dokumente zur Familien-, Orts- und Landesgeschichte zu wecken und die nötige Fürsvrge angedeihen zu lassen, soll die nächste Aufsgabe der Archivberatung stelle sein.

Sie soll den städtischen Behörden, den Gutsherren oder Geistlichen, die ihre Archivalien, die ja meist in abgelegenen Rammern oder feuchten Kellern ausbewahrt werden, ratend und helsend zur Seite stehen, wenn sie sich wieder als Trenhänder für ihre Archive sühlen und ihnen die gebührende Sorgfalt zuwenden wollen.

Wenn es irgend möglich ist, wird der Leiter der Archivberatungsstelle persönlich anwesend sein, wo es gilt, alte reponierte Registraturen neu zu ordnen oder zwecknäßig aufzustellen, wenn auf den Gütern oder Pfarrhäusern der Bunsch laut wird, den alten Ukten und Briefschaften Raum und Luft zu gewähren, Ordnung bei ihnen zu schaffen und ihren Wert als Geschichtsquelle zu erfassen.

Richt nur der Möglichkeit der Verschleuderung oder Vernichtung dieser Archive will die Archiveberatungsstelle so wirksam entgegenarbeiten, sondern durch Kat und Hilfe zu deren sicherer und zwecks mäßiger Ausbewahrung beitragen und zugleich ihre Rutbarmachung für die Wissenschaft in einträchtisgem Zusammenarbeiten mit der staatlichen Archivberwaltung anregen oder vermitteln.

In Notzeiten, wie wir sie jetzt durchleben, ist die Gefahr des Berlorengehens von archivalisichem Material besonders groß. Die Historische Kommission für die Provinz Pommern hat es deshalb gerade in der jetzigen schweren Zeit für ihre doppelte Pflicht gehalten, nicht nur aus geschichtlichem Interesse, sondern auch aus wohlverstandenen nationalpolitischen Gründen durch Errichtung der Archivberatungsstelle zum 1. Oktober d. J. helsend und fördernd einzugreisen. Die Leitung der Beratungsstelle übernimmt der Staatsarchivrat i. R. Dr. Kupke, Stettin (Landeshaus). Un ihn bitte ich alle Wünsche zu richten; er wird bereit sein, soweit es in seinen Kräften steht und die verfügbaren Mittel reichen, jedem derselben gerecht zu werden.

gez. von Zitewit.

Vorstehendes Rundschreiben des Herrn Landeshauptmanns der Provinz Vommern, die Errichtung einer Archivberatungsstelle betreffend, geben wir hiermit den Herren Geistlichen und Gemeindekirchensräten bekannt.

Tab. IV. Nr. 3858/31.

Evangelisches Konfistorium der Proving Pommern.

Stettin, den 17. November 1931.

(Rr. 185.) 3. Erziehungswissenschaftlicher Lehrgang für Pfarrer in Spandau. (Evang. Johannisstift.)

Die Gesellschaft f. e. B. und das Religionspädagogische Institut in Berlin veranstalten vom 4. bis 9. Januar 1932 einen Erziehungswissenschaftlichen Lehrgang für Pfarrer, zu welchem hierdurch eingeladen wird.

Montag, den 4. Januar: Anreise.

- Dienstag, den 5. Januar: Kulturpädagogik und evangelische Erziehung (Univ.=Prof. Dr. Wichmann, Leiter d. Religionspädagogischen Instituts).
- Mittwoch, den 6. Fannar: Die psychologische Problematik des Konfirmandenunter= richts:
 - a) von der Individualpsychologie her gesehen (Pfarrer Lic. Jahn, Berlin),
 - b) von der bündischen Jugend her gesehen (Pfarrer Dr. Boehm, Berlin).

Donnerstag, den 7. Fanuar: Die Milieu-Problematif des Konfirmandenunterrichts:

- a) im Industriegebiet (Domprediger Lie. Dr. Gabriel, Halle a. d. S.),
- b) auf dem Lande (Sup. Lie. Scholz, Wittenberge).

Freitag, den 8. Januar: Die Jugend im padagogischen Angriff der Gegenwart:

- a) Der Angriff des Bolschewismus (Lic. Stupperich, Berlin, und DAR. D. Heckel, Berlin),
- b) Die völkische Bewegung (Jugendpfarrer Wilm, Potsdam).

Leitung: Hauptpaftor D. Knolle, Hamburg.

Den Teilnehmern werden vor Beginn des Lehrgangs Leitsätze für die einzelnen Vorträge übermittelt. — Die Kosten betragen für Unterkunft und Berpflegung einschließlich der Lehrgangsgebühr 30 RM., die Lehrgangsgebühr für sich 6 KM., Tageskarten 1,50 RM. Anfragen und Anmeldungen sind tunlichst dis zum 15. Dezember an die Hauptgeschäftsstelle der Gesellschaft für evangelische Pädasgogik, Studienrat Lic. He i en brok, Berlin-Steglitz, Beymestr. 8, zu richten.

Tgb. VI. Ar. 3619/31.

Notiz.

Dieser Rummer liegt eine Beilage der Firma F. Hessenland G. m. b. H., Stettin, über die Herausgabe des "Neuen Evangelischen Gesangbuches für Brandenburg und Vommern 1931" bei.